

treibt und welcher Gärtner als „Kunst- und Handelsgärtner“ zu betrachten ist. Insbesondere um Breslau ähneln sich die Betriebe der Gärtner in einer Weise, dass die Unterscheidung, ob bloß „Gartenbau“ oder schon „Kunst- und Handelsgärtnerei“ betrieben wird, fast unmöglich wird, zumal bisher selbst das Obergericht nicht im Stande gewesen ist, den Begriff der „Kunst- und Handelsgärtnerei“ stichhaltig zu definieren.

Und doch muss nothwendiger Weise die Unterscheidung getroffen werden, weil davon die Steuerpflicht oder die Steuerbefreiung, die Bestrafung oder die Straflosigkeit abhängt. Obwohl die meisten Gärtnereibesitzer um Breslau sich bei der Einschätzung und den Strafbefehlen beruhigt hatten, erhob der Gärtnereibesitzer W., der zur doppelten der auf 16 M. jährlich festgesetzten Nachsteuer, also 32 M., oder im Unvermögensfalle zu vier Tagen Gefängnis verurtheilt war, beim Schöffengericht Einspruch. Dieses Gericht wies jedoch den Einspruch zurück, indem es ausführte: Der Angeklagte habe in einer Kunstgärtnerei gelernt, besitze ein Gartengrundstück und habe ein anderes in Pacht, auf dem sich Frühbeete und Glashäuser befänden, baue geständlich Blumen, Gemüse, Obst und Feldfrüchte an und bringe diese Erzeugnisse in den Handel, wobei er sich mehrerer Gehilfen und zweier Lehrlinge bediene. Bei dem grossen Umfange in welchem er die Gärtnerei betreibe, erscheine es gleichgiltig, ob er nur selbsterzeugte Gewächse verkaufe oder ausserdem fremde Pflanzen erhandle und weiter veräussere. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Berufung ein und vor der Strafkammer führte sein Vertheidiger, Rechtsanwalt B., folgendes aus: Der Betrieb des Angeklagten fällt unter den „Gartenbau“ und ist daher steuerfrei. Der Gärtner bezahlt Grundsteuer, aber nicht Gewerbesteuer. Nur dann ist ein Betrieb „Kunst- und Handelsgärtnerei“ und als solcher gewerbesteuerpflichtig, wenn er erstens nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung als Kunst der Ausübung des Gartenbaues erscheint, zweitens nach der Art und Weise, wie die Erzeugnisse zum Verkauf angeboten und umgesetzt werden, als kaufmännischer Betrieb zu betrachten ist. Diese Merkmale treffen auf den Gärtnereibetrieb des Angeklagten nicht zu, der nur eigene Erzeugnisse veräussere und keine Pflanzen u. s. w. zum Weiterverkauf einkaufe, also keinen Zwischenhandel treibe. Endlich werden bei ihm die sonstigen Merkmale der „Kunst- und Handelsgärtnerei“ nicht angetroffen, weder künstliche Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung, noch eine ungewöhnlich grosse Zahl von Frühbeeten, noch grössere Gewächshäuser, noch maschinelle Vorrichtungen, noch kaufmännische Betriebsformen überhaupt.

Diesen Ausführungen trat, nachdem die vorgenommene Beweisaufnahme die Richtigkeit der thatsächlichen Unterlagen dargethan hatte, sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Gerichtshof bei und es erfolgte die Freisprechung von Strafe und Kosten. Ausserdem braucht Herr W. die Gewerbesteuer nicht zu entrichten. Hiernach haben die „Kunst- und Handelsgärtnereien“ in und um Breslau keine Gewerbesteuer zu zahlen.

Breslau.

F. A. Guillemain,  
Gärtnereibesitzer.

Gerichtlich vereidigter Sachverständiger  
für Gartensachen und Grundstücke.



### Zu den Pflanzen-Auktionen.

Ende vorigen Jahres beschäftigte sich das Plenum des Reichstages in seiner 100. Sitzung mit dem von unserer Jahres-Versammlung in Halle 1898 angenommenen Antrage auf Abänderung der Gewerbeordnung, die Pflanzen-Auktionen betreffend. Die diesbezügliche Eingabe des

Verbandes an den Reichstag ist in Nr. 18 des Handelsbl. vom 4. Mai 1899 veröffentlicht worden. Berichterstatter der Petitionskommission war der Centrums-Abgeordnete Herr Dr. Weissenhagen-Donauwörth. Der Herr Abgeordnete führte nach dem stenographischen Bericht Folgendes aus: „Meine Herren, der Verband der Handelsgärtner Deutschlands, welcher zur Zeit über 3000 Mitglieder zählt, hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, in welcher er um Einsetzung eines neuen Absatzes an irgend einer Stelle der Gewerbeordnung bittet; es sollen Erzeugnisse des Gartenbaues aller Art, als Blumen, Pflanzen, Gemüse, Obst, Bäume, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln im Auktionswege nur in einem Umkreise von 15 Kilometern von ihrem Produktionsort vertrieben werden. Er begründet die Petition damit, dass durch Einführung der Nr. 10 in Abs. 2 des § 56 der Gewerbeordnung im Jahre 1896 sowohl den Gärtnern als auch dem deutschen Obstbau, überhaupt der Oekonomie ein grosser Nutzen gewährt worden sei, der aber hinfällig wurde dadurch, dass es gelungen sei, eine Hinterthür da zu finden. Es wurde nämlich bisher der grösste Theil auswärtiger Gewächse, Bäume, Pflanzen u. s. w. auf dem Auktionswege in den grösseren Orten versteigert, und nur im Jahre 1897 bei der ersten Anwendung dieses neuen Paragraphen konnte eine Hinderung dieses Verkehrs bewirkt werden; bald darauf gelang es, den neuen Absatz dadurch unwirksam zu machen, dass die Versteigerer erklärten, sie seien die Eigenthümer der zu versteigernden Waaren, in Folge dessen sich die Polizei nicht mehr auf § 56 c und nicht mehr auf die Nr. 10 des Absatz 2 des § 56 stützen konnte, um solche Auktionen zu verbieten. Es werden also die Schäden, die dem deutschen Obstbau und der Gärtnerei insbesondere zugefügt werden, auch in Zukunft noch bestehen bleiben, einfach dadurch, dass die Versteigerer solcher Waaren, die sehr oft aus dem Auslande bezogen sind, sich als deren Eigenthümer erklären. Durch Einfügung des in der Petition angeregten Absatzes aber könnte diesem Missbrauch entgegengetreten werden.“

Die Kommission war zwar der Meinung, dass es schwer sein werde, diese neue, gesetzliche Bestimmung zu kontrolliren. Es wurde auch geäussert, dass das Verlangen der Bittsteller einen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit bilde. Dennoch beschloss die Kommission, den Antrag dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, werde ich annehmen, dass das Haus dem Antrage seiner Petitionskommission dahin beistimmt:

Der Reichstag wolle beschliessen:

die Petition II Nr. 3847 des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands zu Steglitz-Berlin wegen Abänderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Bestimmungen über den Vertrieb von Erzeugnissen des Gartenbaues im Umherziehen etc. dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Da sich kein Widerspruch erhebt, ist dies der Beschluss des Reichstags, was ich hiermit feststelle.



### Zu den holländischen Auktionen.

Das Boskooper Handelskomité theilt uns durch Herrn G. van Noordt-Boskoop mit, dass die Firma J. van der Kamp in Boskoop sich von der Liste derjenigen Firmen, welche sich verpflichtet haben, in Deutschland keine Auktionen abzuhalten, noch Waaren für eine solche zu liefern, hat streichen lassen.

\*

